

Anlage 2 der Studienordnung

Ordnung für das Vorpraktikum des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Dauer des Vorpraktikums
- § 3 Inhalte
- § 4 Vorpraktikumsbetriebe und –institutionen
- § 5 Vorpraktikumsnachweis
- § 6 Anerkennung des Vorpraktikums
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Ordnung regelt das Vorpraktikum als Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Bachelor-Studium Landschaftsarchitektur.
- (2) Die landschaftsbaulich-gärtnerische Praxis ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis zahlreicher Lehrveranstaltungen sowie für einen wesentlichen Teil der späteren beruflichen Tätigkeit als Fachkraft. Mit dem Vorpraktikum soll die Studienbewerberin/der Studienbewerber einen exemplarischen Einblick in einschlägige praktische Grundlagen des Berufsfeldes der Landschaftsarchitektur erhalten.

§ 2

Dauer des Vorpraktikums

- (1) Für das Bachelor-Studium Landschaftsarchitektur ist ein Vorpraktikum von mindestens 3 Monaten erforderlich. Im Ausnahmefall kann davon ein Monat bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden. Über den Ausnahmefall entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Für Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die bereits eine erfolgreich abgeschlossene Lehre im Gartenbau, Tiefbau, Hochbau, Ingenieurbau, Techn. Zeichnen, in der Land- o. Forstwirtschaft, oder in verwandten Lehrberufen nachweisen können oder einem vergleichbaren Beruf erfolgreich abgeschlossen haben, ist ein Vorpraktikum nicht erforderlich. Über die Anerkennung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 3

Inhalte

Die nachfolgenden inhaltlichen Hinweise sollen als Leitlinie zur zweckmäßigen Ausrichtung des Vorpraktikums dienen, es müssen aber nicht in allen folgenden Bereichen eigene Erfahrungen vorliegen.

1. Grundlegende Pflanzenkenntnisse zu Gehölzen und Stauden;
2. Grundlagen zum gärtnerischen Umgang mit Pflanzen und Böden sowie Bodenbearbeitung,
3. Überblick über gängige Baustoffe und Materialien, z. B. für den Wegebau, für spezielle Bauwerke in Gärten und Parkanlagen.
4. Kenntnisse über Betriebe, Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Ausrichtung und betriebliche Abläufe.
5. Einblick in technische Voraussetzungen, z. B. Funktion von Vermessungsgeräten, Arbeit mit Pflanz- und Ausführungsplänen, Geräteeinsatz im Landschaftsbau.
6. Einblick in Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie Biotoppflege oder Artenschutzmaßnahmen.

§ 4**Vorpraktikumsbetriebe und –institutionen**

Als Betriebe und Institutionen für das Vorpraktikum kommen anerkannte Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, Baumschulen und Stauden-Gärtnereien in Frage. Praktika in anderen verwandten Betrieben können zur Anerkennung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden.

§ 5**Vorpraktikumsnachweis**

Über das Vorpraktikum ist ein Nachweis zu erbringen, der bei der Immatrikulation vorgelegt werden muss.

§ 6**Anerkennung des Vorpraktikums**

Für Fragen zur Anerkennung einer Vorpraktikumsstelle ist das Prüfungsamt bzw. die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ansprechpartner/in.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - in Kraft.

§ 3**Semesterlage des Praktikumssemesters**

(1) Das Praktikumssemester liegt als integrierter Studienbestandteil in der Regel im 6. Semester.

(2) Die 20-wöchige Ausbildungsphase des Praktikumssemesters kann einmal geteilt werden und entsprechend bei zwei Unternehmen oder Institutionen durchgeführt werden.

§ 4**Betreuung des/der Studierenden in dem Praktikumssemester**

Die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - ermöglicht über eine/n Praktikumssemester-Beauftragte/n die erforderlichen Konsultationen und die fachliche Betreuung.

§ 5**Bewerbung für das Praktikumssemester**

(1) Die/Der Studierende bewirbt sich selbstständig um einen Arbeitsplatz für das Praktikumssemester. Die auszuführende Tätigkeit muss qualitativ dem angestrebten Bachelor-Abschluss entsprechen.

(2) Über die Anerkennung des Arbeitsplatzes für das Praktikumssemester ist vor Antritt der Tätigkeit die/der Praktikumssemester-Beauftragte/n zu konsultieren. Mit der Zusage für die Betreuung bestätigt die/der Praktikumssemester-Beauftragte/n die zu erwartende fachliche Eignung des Arbeitsplatzes für das Praktikumssemester.

§ 6**Vereinbarung über das Praktikumssemester**

Das Arbeitsverhältnis wird durch Abschluss einer Vereinbarung über das Praktikumssemester zwischen dem Unternehmen oder der Institution und der/dem Studierenden begründet. In dieser sind zu regeln:

- Dauer und Arten der Tätigkeiten,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens oder der Institution,
- Pflichten und Rechte des/der Studierenden im Praktikumssemester,
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikumssemesters,
- Versicherungen,
- Vergütung (wenn vorgesehen),
- Konsultationen an der Hochschule.

§ 7**Berichterstattung, Anerkennung und Bewertung des Praktikumssemesters**

(1) Die/Der Studierende hat über das Praktikumssemester einen ausführlichen Praktikumssemesterbericht anzufertigen und in einem Referat studiengangöffentlich über die Tätigkeiten während des Praktikumssemesters zu berichten. Der Praktikumssemesterbericht ist von dem/der betrieblichen Beauftragten des Unternehmens/ der Institution bzw. von der Unternehmens-/Institutionsleitung gegenzuzeichnen. Der Praktikumssemesterbericht ist bis spätestens 3 Monate nach Beendigung des Praktikumssemesters an die/den Praktikumssemester-Beauftragte/n zu leiten.

(2) Fehlende Bescheinigungen, ein unvollständig oder nachlässig geführter Bericht und Fehlzeiten jeder Art können dazu führen, dass das Praktikumssemester nicht oder nur teilweise anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die/der Beauftragte für das Praktikumssemester.

(3) Neben dem schriftlichen Bericht ist das studiengangöffentlich über das Praktikumssemester gehaltene Referat die Grundlage für die Bewertung des Praktikumssemesters.

(4) Das Praktikumssemester gilt als bestanden, wenn es von dem Unternehmen oder der Institution

als erfolgreich bestätigt ist, der Bericht rechtzeitig bis zum Ende des Praktikumssemesters (i.d.R. der 31. August) im Sekretariat des Fachbereichs LGGB schriftlich abgegeben und mit mindestens ausreichend bewertet und das Referat gehalten und mindestens mit ausreichend bewertet wurde. Es wird von der/ dem Praktikumssemester-Beauftragte/n bewertet.

§ 8

Praktikumssemester ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für das Praktikumssemester sinngemäß. Besondere Festlegungen kann auf Antrag die/der Beauftragte für das Praktikumssemester treffen. Auf die besonderen Beschränkungen der Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende wird hingewiesen.

§ 9

Versicherung während der Phase des Praktikumssemesters

(1) Die/Der Studierende ist während der Phase des Praktikumssemesters im Sinne dieser Ordnung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der das Unternehmen oder die Institution Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt das Unternehmen oder die Institution der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Während der Teilnahme an Prüfungen, die im Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen die das Praktikumssemester begleiten.

(3) Bei Ableistung von Phasen des Praktikumssemesters im Ausland gelten die Regelungen des jeweiligen Landes. Für die ordnungsgemäße Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Kranken-/Rentenversicherung) ist die/der Studierende selbst verantwortlich. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen oder der Institution sowie ggf. eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - in Kraft.

Zu Anlage 3 der Studienordnung**Anlage 3.1****Vereinbarung über das berufspraktische Studiensemester**

1. Zwischen der / dem Studierenden: _____

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____ Staat: _____

Bachelor-Studiengang (B. Eng.) Landschaftsarchitektur

und dem Unternehmen/der Institution

Name: _____

Anschrift: _____ Telefon _____

Mail _____

wird folgendes vereinbart:

Die berufspraktische Ausbildung beginnt am: _____

und endet am: _____

Als Betreuungsperson in dem Unternehmen/der Institution wird benannt (wahlweise):

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

2. Die/der Studierende untersteht während der berufspraktischen Ausbildung der Betriebsordnung.

3. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung der Praxisprojektmodule ergeben. Zu Beginn der Arbeitsphase erfolgt eine Festlegung über die während der Praxisprojektmodule durchzuführenden Arbeiten und Ziele, die zu protokollieren sind.

4. Am Ende stellt die Betreuungsperson in dem Unternehmen oder der Institution eine Bescheinigung über die durchgeführten Die berufspraktische Ausbildung aus.

5. Weitere Vereinbarungen:

Ort: _____

Ort: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift
Studierende/r

Unterschrift, Stempel
Unternehmen/Institution

Anschrift der Hochschule:

Hochschule Neubrandenburg
Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen
Brodaer Str. 2
D-17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 / 56 93 203, Fax: 0395 / 56 93 – 299
Email: sglu@hs-nb.de

Zu Anlage 3 der Studienordnung

Anlage 3.2

Bestätigung des ordnungsgemäßen Berichts und der ordnungsgemäßen Ableistung der praktischen Ausbildung mit Note durch die/den Beauftragte/n für die berufspraktische Ausbildung

Hochschule Neubrandenburg

Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen

Beauftragte/r für praktische Ausbildung des Bachelor-Studiengangs

Landschaftsarchitektur

.....

.....

Bescheinigung

Frau/HerrMatrikel- Nr.

hat die in den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur integrierten praktische Ausbildung mit Erfolg durchgeführt.

Note:

Neubrandenburg

.....Datum:.....

Beauftragte/r für berufspraktische Ausbildung

für die Erfüllung der formalen Voraussetzungen

Anlage 4 der Studienordnung

(Modulkatalog, eigene Datei)